### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 65. Sitzung (01.05.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

## Nº 74.

Beilage jum Protofoll ber 65. öffentlichen Sigung ber Zweiten Kammer vom 1. Mai 1914.

# Entwurf

eines Gesethes über die Berufsvormundschaft (nach ben Beschlüffen ber Erften Rammer).

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Bustimmung Unferer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verorbnen, was folgt:

A. Gefekliche Berufsvormundichaft.

§ 1.

Für eine unter staatlicher Berwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Berpstegungsaustalt kann durch gemeinsame Berfügung des Justizministeriums und des die Oberaussicht über die Anstalt ausübenden Ministeriums angeordnet werden, daß der Borstand der Anstalt für diesenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Borstandes in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen oder verpstegt werden, alle oder einzelne Nechte eines Bormundes oder eines Pstegers hat.

§ 2.

Eine Gemeinde oder ein Kreis fann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung, welche in der für die ortse oder bezirkspolizeis lichen Borschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, anordnen, daß ein Beamter der Gemeinde oder des Kreises alle oder einzelne Nechte und Pflichten eines Bormundes oder Pflegers für diesenigen Minderjährigen hat, welche unter seiner Aussichte entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Ansialt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpsiegt werden.

§ 3.

Treten die Boraussehungen ein, unter benen ein Berufss vormund fraft Gesets Rechte und Pflichten eines Bornundes oder Pflegers erlangt, so hat der Berufsvormund dies bem Bornundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

\$ 4.

Soweit ber Bernfsvormund Rechte und Pflichten eines Bornundes oder Pflegers erhält, endigt das Amt des bisherigen Bormundes von felbst.

Wird ein Minderjähriger, der unter Beamtenvormundschaft (§ 2) fieht, in einer Anstalt mit Anstaltsvormundschaft (§ 1) untergebracht, so erlischt die Beamtenvormundschaft gegenüber diesem Minderjährigen und es tritt für ihn die Anstaltsvormundschaft mit dem Zeitpunkte der Unterbringung in die Anstalt in Wirtsamkeit.

8

Dem Bernfsvormund können zu seiner Unterstütung in der Sorge für die Person der Mindersjährigen Hilfspersonen, insbesondere Frauen, beigegeben werden. Bei der Auswahl dieser Hilfspersonen und dersenigen Personen, welchen die unmittelbare Leitung der Erziehung anvertrant ift, ist auf das religiöse Bekenntnis des Mückschlag unehmen.

§ 6.

Der Bernfsvornnund behält die Rechte und Pflichten eines Bormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Grziehung oder Berpflegung bis zur Bolljährigfeit des Mindersjährigen.

§ 7.

Die Befingnis des Bormundschaftsgerichts, einen anderen Bormund ober Pfleger zu bestellen, oder, sofern dem Berufsvormund nur bestimmte Nechte und Pflichten eines Bormundes ober Pflegers zukommen, diese dem Bormund oder dem Pfleger zu übertragen, bleibt unberührt.

Auf Antrag des Anstaltsvorstandes, der Gemeinde oder des Arcises hat das Bormundschaftsgericht den Bernfsvormund als Bormund oder Bfleger zu entlassen und, sofern dem Berufsbormund nur einzelne Rechte ober Pflichten eines Bormundes ober Pflegers gufteben, ihn hiervon zu befreien.

#### B. Berufsbormundichaft traft Beftellung.

\$ 8.

Das Bornundschaftsgericht kann im Einvernehmen mit einer Gemeinde ober einem Kreise einen Beamten der Gemeinde ober des Kreises vor den nach § 1776 des Bürgerslichen Gesehnches als Bormünder berufenen Personen zum Bormund silr diesenigen Minderjährigen bestellen, welche unter der Aufsicht des Beamten entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sosern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpstegt werden. Es kann ihm auch nur einzelne Rechte und Pflichten eines Bormundes übertragen.

Die Borschriften in § 4, § 5, § 6, § 7 Absat 2 finden entsprechende Anwendung.

### C. Schluftbeftimmungen.

§ 9.

Die Artikel III und IV bes Geseiges, die Zwangserziehung und die Bevornundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900 werden aufgehoben. Die auf Grund dieser Artikel erlassenen statutarischen Bestimmsungen bleiben bis zu ihrer Anderung auf Grund dieses Geseiges bestehen.

§ 10.

Das Juftigminifterium erläßt die erforderlichen Ausführungsbeftimmungen.

Urtifel II. Übertretungen in Bezug auf die Berpflegung von Rindern.

§ 98a bes Polizeistrafgesethuches vom 31. Oftober 1863 in der Fassung des Gesethes vom 14. April 1882 (GBBl S. 72, 73) wird in nachstehender Weise geandert:

Durch Berordnung, bezirks- oder ortspolizeisliche Borschriften kann bis zur Schulentlassung eine Überwachung der Berpflegung unehelicher Rinder sowie der entgeltlichen Berpflegung ansderer Kinder angeordnet werden. Zusbesondere kann bestimmt werden, daß, wer solche Kinder zur Berpflegung übernimmt, hiervon Anzeige erstatten oder die Genehmigung hierzu erwirken muß. Die Überwachung der Pflegeeltern und Pflegekinder kann einem von der Gemeinde oder dem Kreise zu stellenden Beamten übertragen werden.

Der Bezirksrat kann Perfonen, welche ihnen angehörige ober anvertrante Ninder in Bezug auf Aufficht, Schut, Berpflegung ober ärztlichen Beiftand verwahrlosen, die entgeltliche Berpflegung von Minderjährigen untersagen.

Wer diesen Berboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Die Erste Rammer nimmt vorstehenden Gesehentwurf an. Rarlsrube, ben 30. April 1914.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Prafident: Mar, Bring von Baben.

> Die Sefretäre: Frhr. von Stohingen. Engelhard.